

Eine Analyse der Datenschutzrichtlinien von Zoom <https://zoom.us/de-de/privacy.html> zeigt, dass dieses in wichtigen Bereichen die Anforderung der Datenschutz-Grundverordnung nicht erfüllt:

1. Art. 13 DSGVO fordert von Zoom, bei der Erhebung personenbezogener Daten der betroffenen Person bestimmte Informationen zu bieten. Diese Informationen sind nach Art. 12 Abs. 1 DSGVO „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln“. Zoom bietet in seinen Datenschutzrichtlinien die meisten der geforderten Informationen – allerdings in einer sehr allgemeinen und unbestimmten Form. Es fehlen jedoch spezifische nachvollziehbare Informationen über die berechtigten Interessen für die Datenverarbeitungen, für die Zoom sich auf die Verarbeitungserlaubnis wegen überwiegender berechtigter Interessen beruft (Art. 13 Abs. 1 Buchst. d DSGVO). Auch fehlen Informationen darüber, bei welcher Aufsichtsbehörde die betroffenen Person sich beschweren kann (Art. 13 Abs. 2 Buchst. d).
2. Art. 14 DSGVO fordert Informationen nach der Übernahme personenbezogener Daten von Dritten. Diese Information der betroffenen Person ist in den Datenschutzrichtlinien nicht vorgesehen. Sollten die Datenschutzrichtlinien als vorgezogene Mitteilung angesehen werden, sind sie hierfür nicht ausreichend. Außerdem fehlen spezifische nachvollziehbare Informationen zu berechtigten Interessen für die jeweiligen Datenverarbeitungen (Art. 14 Abs. 2 Buchst. b DSGVO), zum Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 14 Abs. 2 Buchst. e DSGVO) und zu der Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen (Art. 14 Abs. 2 Buchst. f DSGVO).
3. Art. 25 Abs. 2 DSGVO fordert geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Alle Möglichkeiten, die in den Datenschutzrichtlinien erwähnt werden, um Einstellungen zu ändern, haben jedoch grundsätzlich die Voreinstellung mit der größtmöglichen statt die mit der geringstmöglichen Datensammlung und fordern ein Tätigwerden, um datenschutzfreundlichere Einstellungen zu wählen. Dies gilt auch für die Cookie-Einstellung beim Start der Homepage von Zoom.
4. Nach den Datenschutzrichtlinien erlaubt jede Person, die Zoom irgendwie nutzt, diesem Unternehmen, alle Daten, die Zoom durch die Nutzung erlangt (nicht nur die technisch notwendigen Daten zur Erbringung des Dienstes, sondern auch alle anderen Daten zu verarbeiten, z.B. alle Inhalte und alle Kommunikationsvorgänge) und alle Daten die es über Nutzer von dritter Seite (also auch aus dem kompletten Internet oder von anderen Datensammlern) erlangt. Dies gilt auch für jede Person, die Zoom nutzt, ohne dort ein Konto eröffnet zu haben. Es werden also nicht nur die Daten von Personen gesammelt und ausgewertet, die einen Vertrag mit Zoom haben, sondern auch von allen, die Zoom auch ohne Vertrag aufrufen. Erfasst werden somit auch alle Daten aller Studierenden, die Zoom nutzen. Diese Datenverarbeitung könnte allenfalls über Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO zu rechtfertigen sein. Das setzt aber eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen von Zoom und den schutzwürdigen Interessen der Studierenden voraus. Diese Abwägung kann nie dazu führen,

dass die Verarbeitung des beschriebenen Umfangs an Daten und alle dazu noch irgendwie erlangten Daten über eine Person gerechtfertigt sein kann.

5. Soweit die uneindeutigen und unbestimmten Datenschutzrichtlinien unterstellen, dass allein durch die Nutzung von Zoom in die Datenverarbeitung in dem genannten unbestimmten großen Umfang eingewilligt wird, fehlt es an einer „für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebenen Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“, wie sie Art. 4 Nr. 11 DSGVO für eine wirksame Einwilligung verlangt.

6. Zoom teilt alle Daten mit Google (Google Ads, Google Analytics), Werbepartnern und weiteren Dienstleistungsunternehmen. Diese Unternehmen können „personenbezogene Daten für ihre eigenen Geschäftszwecke sowie für die Zwecke von Zoom verwenden. Beispielsweise können diese Daten von Google dazu genutzt werden, um ihre Werbedienste für *sämtliche* Unternehmen zu verbessern, die Google-Dienste verwenden.“ Für diese Weitergabe personenbezogener Daten in dem unbeschränkten Umfang ist kein Erlaubnistatbestand ersichtlich.

7. Alle erfassten personenbezogenen Daten werden zu sehr allgemeinen Zwecken verwendet wie z.B.: „Wir sammeln diese Daten, um Ihnen die besten Erfahrungen mit unseren Produkten zu ermöglichen“ oder „wir nutzen diese Daten lediglich, um Ihnen die beste Erfahrung mit den Produkten zu bieten“ oder „um uns bei der Verbesserung Ihres Werbeerlebnisses zu unterstützen“. Zu solchen allgemeinen Zwecken darf Zoom „sämtliche Arten personenbezogener Daten verwenden“. Das widerspricht dem Erfordernis des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO, jede Datenverarbeitung mit einem festgelegten, eindeutigen und legitimen Zweck zu verbinden.

8. Die großen Mengen personenbezogener Daten für sehr wenig präzise Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen, ist mit dem Gebot der Datenminimierung und dem Gebot der Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO nicht zu vereinbaren. Die Anforderung an eine datensparsame Systemgestaltung nach Art. 25 Abs. 1 DSGVO wird ebenfalls nicht erfüllt.

9. Zoom gibt an, dass es personenbezogene Daten an berechnigte Behörden in den USA weitergibt. Dies umfasst in den USA auch Geheimdienste wie die NSA, die keinen relevanten Datenschutzanforderungen unterliegen.

10. Die Niederlassung von Zoom Video Communications, Inc. ist in San Jose in Kalifornien. Obwohl das Datenschutzniveau in den USA deutlich niedriger ist als in der Europäischen Union, gilt nach den Datenschutzrichtlinien von Zoom:

„Mit der Nutzung unserer Produkte oder bereitgestellten personenbezogenen Daten für einen dieser oben genannten Zwecke geben Sie Ihr Einverständnis zur Übertragung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten, ob von Ihnen bereitgestellt oder von einem Dritten abgerufen, in den Vereinigten Staaten, wie hierin erklärt, einschließlich des Hostens dieser personenbezogenen Daten auf Servern in den Vereinigten Staaten.“

Abschließend erklärt Zoom in seinen Datenschutzrichtlinien: „Zoom Video Communications partizipiert an den Rahmenbedingungen des EU-US Datenschutzschilds ... und bestätigt deren Einhaltung“.

Zoom ist mit dieser Erklärung dem EU-US Datenschutzschild beigetreten und bestätigt sich selbst dessen Erfüllung (Zoom hat allerdings auch ein Zertifikat von Trust-e). Auch wenn die Vereinbarung zum Privacy Shield zwischen EU und USA sehr umstritten und Gegenstand eines Gerichtsverfahrens vor dem EuGH ist, gilt diese Vereinbarung derzeit noch und ermöglicht rechtlich, personenbezogene

Daten (z.B. der Studierenden) in die USA zu übertragen. Daher kann der Hessische Datenschutzbeauftragte die Nutzung von Zoom allein aus dem Grund, dass Daten in die USA übermittelt werden, nicht untersagen.

Für Beschwerden gegen bestimmte Verhaltensweisen von Zoom verweisen die Datenschutzrichtlinien nur auf eine Schiedsstelle in den USA.

11. Verantwortlicher im Sinn des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung durch Nutzung von Zoom ist nicht der einzelne Hochschullehrer und auch nicht der Fachbereich, sondern die Universität Kassel.

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des EuGH zur gemeinsamen Verantwortung zwischen Anwender und Anbieter von Internetplattformen nach Art. 26 DSGVO (EuGH vom 5.6.2018, ECLI:EU:C:2018:388 (Facebook-Fanpage); EuGH vom 10.7.2018, C-25/17, ECLI:EU:C:2018:551 (Zeugen Jehovas); EuGH vom 29.7.2019, ECLI:EU:C:2019:629 (Fashion ID)) müsste die Universität als Verantwortliche vor der Nutzung von Zoom mit Zoom Video Communications, Inc. eine Vereinbarung treffen, in der die Wahrnehmung dieser Verantwortung insbesondere gegenüber den betroffenen Personen durch Universität und Zoom präzise festgelegt wird, um die Anforderungen nach Art. 26 DSGVO zu erfüllen. Hierfür müssten aber die oben aufgeführten Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung beseitigt sein.

12. Für die Nutzung von Zoom durch die Universität Kassel ist zu beachten, dass sie dadurch nicht nur rechtswidrige Datenverarbeitungspraktiken dieses Unternehmens unterstützt und befördert, sondern auch ihre Lehrenden und Studierenden durch die Nutzung von Zoom diesen Datenverarbeitungspraktiken aussetzt. Für viele Studierende könnten sich Zwangssituationen zur Nutzung von Zoom ergeben.

Prof. Dr. Alexander Roßnagel  
Chief Information Officer der Universität Kassel  
ITeG  
Pfannkuchstr. 1  
34109 Kassel  
0561/804-3130 oder 2874